

# RS Lvwg 2021/1/21 LVwG- 2020/40/1554-8

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

21.01.2021

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §114

## Rechtssatz

Vor diesem Hintergrund ist auch die Weitergabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche durch sogenannte "Mittelsmänner" also nicht jugendliche Personen, welche die alkoholischen Getränke bestellen und sie sodann an jugendliche Personen weitergeben, in den Betriebsräumlichkeiten des Gewerbetreibenden als Ausschank iSd § 114 GewO 1994 anzusehen und erfüllt das objektive Tatbild des§ 367a GewO 1994, wenn Jugendlichen diesen Alkohol konsumieren, obwohl nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist (vgl u all dem VwGH 09.09.2015, Ro 2015/04/0017)

## Schlagworte

Alkoholausschank an Jugendliche

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2021:LVwG.2020.40.1554.8

## Zuletzt aktualisiert am

08.02.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)